VERORDNUNG (EWG) Nr. 1027/68 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1968

über die Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für Kälber und für ausgewachsene Rinder

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5 und auf Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 muß der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis der Preis sein, der ausgehend von den auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Qualitäten — je nach Fall für Kälber, für ausgewachsene Rinder oder für Fleisch von Kälbern oder von ausgewachsenen Rindern — festgesetzten Preisen ermittelt wird, wobei einerseits der Bedeutung dieser Qualitäten und andererseits der relativen Höhe des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird.

Dieser auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis kann gemäß den Koeffizienten, die die relative Bedeutung des Rinderbestands in den einzelnen Mitgliedstaaten zum Ausdruck bringen, auf der Ebene des gewogenen Durchschnitts, der auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten festgestellten Preise der betreffenden Erzeugnisse ermittelt werden.

Es hat sich als notwendig erwiesen, die Märkte des Großherzogtums Luxemburg nur in dem Fall als repräsentative Märkte heranzuziehen, in dem Luxemburg auf Grund des das Großherzogtum Luxemburg betreffenden Protokolls den Handel mit Rindfleischerzeugnissen nicht mengenmäßigen Beschränkungen unterwirft ; denn die Anwendung dieser Beschränkungen hat zur Folge, die Preise dieser Erzeugnisse dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage zu entziehen.

Der auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten festgestellte Preis kann auf der Ebene des gewogenen Durchschnitts derjenigen Preise ermittelt werden, die sich während eines bestimmten Zeitraums in diesem Mitgliedstaat auf der gleichen Vermarktungsstufe gebildet haben. Diese Wägung muß mittels Koeffizienten erfolgen, die die mengenmäßige Bedeutung der einzelnen Qualitäten innerhalb der Marktauftriebe widerspiegeln.

Auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre empfiehlt es sich, als repräsentative Märkte die im Anhang II aufgeführten Märkte zu bezeichnen.

Für die Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten sollte das arithmetische Mittel der auf diesen verschiedenen Märkten festgestellten Notierungen errechnet werden.

Was Italien anbetrifft ist es angebracht, einerseits die im Überschußgebiet festgestellten Preisnotierungen und andererseits die im Zuschußgebiet festgestellten Preisnotierungen mittels Koeffizienten zu wiegen, die die Bedeutung eines jeden dieser Gebiete für die Preisbildung in diesem Mitgliedstaat ausdrücken. Die Gesamtheit der in dem Überschußgebiet Italiens festgestellten Preisnotierungen kann auf der Ebene des arithmetischen Mittels der innerhalb dieses Gebietes auf den verschiedenen Märkten festgestellten Preisnotierungen bestimmt werden.

Der Marktpreis muß auf der Großhandelsstufe festgestellt werden. Die Preisnotierungen des Marktes von Florenz werden unter Zugrundelegung der Preise für lebende Rinder „ab Hof" ermittelt. Um diese Preisnotierungen in Preise auf der Großhandelsstufe umzurechnen, empfiehlt es sich, der Handelsspanne sowie der Transportkosten Rechnung zu tragen.

Der auf dem Markt festgestellte Preis wird unter Zugrundelegung der Notierungen für Lebendvieh, ohne Abgaben, errechnet. In einigen Mitgliedstaaten werden die Preisnotierungen auf Grund der Fleischpreise ermittelt. Um diese Disparität zu beseitigen, sollte daher ein Koeffizient festgesetzt werden, der die Umrechnung dieser Notierungen erlaubt. Was jedoch den Markt von Rom angeht, so sollten die auf Grund der Preise für Schlachtkörper ermittelten Notierungen um den Betrag der Abgaben und sonstigen Kosten verringert und dieses Ergebnis vor Anwendung des obengenannten Koeffizienten um den Wert des fünften Viertels erhöht werden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten könnten sich, insbesondere mit Rücksicht auf die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen, veranlaßt sehen, Maßnahmen zu treffen, die sich auf die Notierungen auswirken.

In diesem Fall ist es nicht immer gerechtfertigt, bei Feststellung des Marktpreises diese Notierungen zu berücksichtigen, die nicht die normale Markt-

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

tendenz widerspiegeln. Daher empfiehlt es sich, bestimmte Kriterien vorzusehen, die es der Kommission ermöglichen, dieser Lage Rechnung zu tragen.

Zur Vermeidung einer zu häufigen Abänderung der Abschöpfung ist es angebracht, eine gewisse Spanne vorzusehen, innerhalb der die Schwankungen der Berechnungselemente des auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preises keine Abänderung dieses Preises nach sich ziehen.

Es empfiehlt sich vorzusehen, daß die Abschöpfung wöchentlich einmal festgesetzt wird und von dem auf ihre Festsetzung folgenden Montag an gültig ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 für Kälber und ausgewachsene Rinder entspricht dem auf Grund der in Anhang I festgelegten Koeffizienten gewogenen Durchschnitt der auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten festgestellten Preise.

Die Märkte des Großherzogtums Luxemburg werden nicht als repräsentative Märkte herangezogen, solange dieser Mitgliedstaat hinsichtlich der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Erzeugnisse von den in Artikel 1 Absatz 1 des das Großherzogtum Luxemburg betreffenden Protokolls genannten Bestimmungen Gebrauch macht.

Artikel 2

(1) Der auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten jedes Mitgliedstaats festgestellte Preis für Kälber und für ausgewachsene Rinder entspricht dem mit Gewichtungskoeffizienten gewogenen Durchschnitt der Preise, die sich für die Qualitäten von Kälbern, von ausgewachsenen Rindern und von Fleisch von diesen Tieren in diesem Mitgliedstaat während eines Zeitraums von sieben Tagen auf der gleichen Stufe im Großhandel gebildet haben.

(2) Im Anhang II werden festgelegt:

a) die repräsentativen Märkte der einzelnen Mitgliedstaaten,

b) die Qualitäten der Kälber, der ausgewachsenen Rinder und des Fleisches dieser Tiere,

c) die im vorhergehenden Absatz genannten Gewichtungskoeffizienten.

Artikel 3

(1) Für Mitgliedstaaten, die mehrere repräsentative Märkte haben, entspricht der Preis der einzelnen Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen einzelnen Märkten registrierten Notierungen. Für Mitgliedstaaten, die nur einen einzigen repräsentativen Markt haben, der während des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten wird, entspricht der Preis der einzelnen Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf jedem Markt festgestellten Notierungen.

(2) Was Italien anbetrifft ist der Preis jeder Qualität gleich dem durch die in Anhang II Buchstabe D 1 genannten Koeffizienten gewogenen Mittel der in den Zuschußgebieten und in den Überschußgebieten festgestellten Preise. Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf jedem Markt innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen.

Artikel 4

Falls die Notierungen sich nicht aus den „Lebendgewichtpreisen, ohne Abgaben" ergeben, werden auf die Notierungen der verschiedenen Qualitäten die in Anhang II Buchstaben C bis F 2 festgesetzten Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewendet und hinsichtlich Italiens vorher um die in Anhang II Buchstabe D 3 genannten Berichtigungsbeträge vermindert oder erhöht.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten geben der Kommission spätestens am Donnerstag jeder Woche die auf ihren repräsentativen Märkten während des der Bekanntgabe vorhergehenden siebentägigen Zeitraums festgestellten Preise bekannt.

Für Belgien umfaßt der im vorhergehenden Absatz genannte Zeitraum auch den Tag der Meldung. Dieser Mitgliedstaat übermittelt der Kommission am Markttag die auf seinem repräsentativen Donnerstag-Markt festgestellten Notierungen.

(2) Falls keine entsprechenden Auskünfte vorliegen, werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten bekannten Notierungen bestimmt.

(3) Das Großherzogtum Luxemburg unterrichtet die Kommission unverzüglich über jede Abänderung hinsichtlich der Anwendung der in Artikel 1 Absatz 1 des das Großherzogtum Luxemburg betreffenden Protokolls vorgesehenen Bestimmungen auf die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Erzeugnisse.

Artikel 6

Falls ein oder mehrere Mitgliedstaaten insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen

ergreifen, die die normale Entwicklung der auf ihren Märkten festgestellten Preisnotierungen beeinträchtigen, kann die Kommission

— entweder die auf dem oder den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen

— oder die vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem oder den betreffenden Märkten festgestellten letzten Preisnotierungen zugrunde legen.

Falls der vorgenannte Unterabsatz angewendet wird und die Lage im Sinne dieses Unterabsatzes während zwei aufeinanderfolgenden Wochen anhält, so wird entschieden, ob die oben genannten Kriterien angepaßt oder aufgehoben werden sollen.

Artikel 7

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte und gemäß den vorhergehenden Artikeln berechnete Preis für Kälber und für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,20 Rechnungseinheiten für 100 kg Lebendgewicht von ihrem vorher für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Artikel 8

Die in Absatz 5 des bilateralen Abkommens vom 11. Januar 1968 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Dänemark über Vieh zur Verarbeitung genannte volle Abschöpfung ist gleich der in Artikel 10 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten auf ausgewachsene Rinder anwendbaren Abschöpfung.

Artikel 9

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1026/68 der Kommission vom 22. Juli 1968 über die Errechnung eines besonderen Einfuhrpreises für Kälber und ausgewachsene Rinder (1) sowie der Bestimmungen des in Artikel 8 der vorliegenden Verordnung genannten bilateralen Abkommens werden die in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Abschöpfungen wöchentlich einmal festgesetzt und sind von dem auf ihre Festsetzung folgenden Montag an gültig.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ANHANG I

a) Koeffizienten zur Berechnung der Preise auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft für Kälber und für ausgewachsene Rinder für die Fälle, in denen das Großherzogtum Luxemburg die Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 1 des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg anwendet :

Belgien	5,2
Deutschland	27,5
Frankreich	41,0
Italien	19,0
Niederlande	7,3

(1) Siehe Seite 12 dieses Amtsblatts.

b) Koeffizienten zur Berechnung der Preise auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft für Kälber und für ausgewachsene Rinder für die Fälle, in denen das Großherzogtum Luxemburg die Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 1 des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg nicht anwendet :

Belgien	5,2
Deutschland	27,5
Frankreich	40,8
Italien	18,9
Luxemburg	0,3
Niederlande	7,3

ANHANG II

A. DEUTSCHLAND

1. Repräsentative Märkte :

Aachen	Essen	Kiel
Augsburg	Frankfurt/Main	Köln
Bochum	Gelsenkirchen	Mannheim
Braunschweig	Hagen	München
Bremen	Hamburg	Nürnberg
Dortmund	Hannover	Stuttgart
Duisburg	Karlsruhe	Wiesbaden
Düsseldorf	Kassel	Wuppertal

2. Qualitäten und Koeffizienten :

Qualitäten	Gewichtungskoeffizienten
a) *Ausgewachsene Rinder*	
Ochsen A	2,4
Ochsen B	0,6
Färsen A	13,9
Färsen B	4,1
Färsen C	0,6
Bullen A	24,4
Bullen B	9,2
Bullen C	1,0
Kühe A	7,9
Kühe B	22,4
Kühe C	12,0
Kühe D	1,5
b) *Kälber*	
Kälber A	49,7
Kälber B	34,8
Kälber C	12,9
Kälber D	2,6

B. **BELGIEN**

1. **Repräsentativer Markt :** Anderlecht

2. **Qualitäten und Koeffizienten :**

Qualitäten	Gewichtungskoeffizienten
a) *Ausgewachsene Rinder*	
Génisses 60 %	11,0
Génisses 55 %	13,0
Bœufs 60 %	7,0
Bœufs 55 %	8,0
Taureaux 60 %	10,0
Taureaux 55 %	13,0
Vaches 55 %	10,0
Vaches 50 %	21,0
Bétail de fabrication	7,0
b) *Kälber*	
Extra blancs	2,0
Bons	7,0
Ordinaires	76,0
Médiocres	15,0

C. **FRANKREICH**

1. **Repräsentativer Markt :** La Villette

2. **Qualitäten und Koeffizienten :**

Qualitäten	Koeffizienten für Umrechnung in Lebendgewicht	Gewichtungskoeffizienten
a) *Ausgewachsene Rinder*		
Bœufs extra	58	15,0
Bœufs 1re qualité	55	21,0
Bœufs 2me qualité	52	3,0
Bœufs 3me qualité	49	2,0
Taureaux extra	60	1,0
Taureaux 1re qualité	56	2,0
Vaches extra	59	12,0
Vaches 1re qualité	54	12,0
Vaches 2me qualité	51	23,0
Vaches 3me qualité	47	9,0
b) *Kälber*		
Veaux extra	63	27,0
Veaux 1re qualité	60	35,0
Veaux 2me qualité	55	26,0
Veaux 3me qualité	51	12,0

D. ITALIEN

1. Repräsentative Märkte :

Qualitäten	Überschußzone		Zone mit Zuschußbedarf	
	Märkte	Gewichtungskoeffizienten	Markt	Gewichtungskoeffizient
Vitelloni 1a e 2a qualità	Firenze Macerata Padova Reggio Emilia	67	Roma	33
Buoi 1a e 2a qualità	Chivasso Modena	67	Roma	33
Vacche 1a e 2a qualità	Cremona Macerata Modena	67	Roma	33
Vacche 3a qualità	Chivasso Cremona	100	—	—
Vitelli	Cremona Macerata Padova Reggio Emilia	67	Roma	33

2. Qualitäten und Koeffizienten :

Qualitäten	Koeffizienten für Umrechnung in Lebendgewicht (1)	Gewichtungskoeffizienten
a) *Ausgewachsene Rinder*		
Vitelloni 1a qualità	58	27,0
Vitelloni 2a qualità	54	22,0
Buoi 1a qualità	55	7,0
Buoi 2a qualità	50	11,0
Vacche 1a qualità	55	8,0
Vacche 2a qualità	49	15,0
Vacche 3a qualità	—	10,0
b) *Kälber*		
Vitelli 1a qualità	61	60,0
Vitelli 2a qualità	59	40,0

3. Berichtigungen :

a) Zur Ermittlung des Großhandelspreises von Florenz wird zu den Notierungen ab Hof ein Berichtigungsbetrag von 4,000 Rechnungseinheiten je 100 kg Lebendgewicht addiert.

b) Umrechnungsbeträge, um die die Notierungen auf dem Markt von Rom zu erhöhen oder zu vermindern sind :

Qualitäten	Hinzuzufügender Betrag RE/100 kg	Abzuziehender Betrag RE/100 kg
Vitelloni 1a qualità	—	12,480
Vitelloni 2a qualità	—	12,480
Buoi 1a qualità	—	7,840
Buoi 2a qualità	—	7,840
Vacche 1a qualità	—	7,200
Vacche 2a qualità	—	7,200
Vitelli 1a qualità	7,360	—
Vitelli 2a qualità	7,360	—

(1) Nur für den Markt von Rom.

E. **LUXEMBURG**

1. **Repräsentative Märkte :** Luxemburg und Esch-sur-Alzette

2. **Qualitäten und Koeffizienten :**

Qualitäten	Koeffizienten für Umrechnung in Lebendgewicht	Gewichtungskoeffizienten
a) *Ausgewachsene Rinder*		
Bœufs, génisses, taureaux AA	55	65,0
Bœufs, génisses, taureaux A	53	11,0
Bœufs, génisses, taureaux B	52	1,0
Vaches AA	55	3,0
Vaches A	53	14,0
Vaches B	52	6,0
b) *Kälber*	60	100,0

F. **NIEDERLANDE**

1. **Repräsentative Märkte :**

ausgewachsene Rinder : Rotterdam, 's-Hertogenbosch, Zwolle,
Kälber : Barneveld, 's-Hertogenbosch

2. **Qualitäten und Koeffizienten :**

Qualitäten	Koeffizienten für Umrechnung in Lebendgewicht	Gewichtungskoeffizienten
a) *Ausgewachsene Rinder*		
Slachtrunderen extra	62	10,0
Slachtrunderen 1e kwaliteit	58	40,0
Slachtrunderen 2e kwaliteit	56	32,0
Slachtrunderen 3e kwaliteit	52	10,0
Vette stieren	57	3,0
Worstkoeien	47	5,0
b) *Kälber*		
Kalveren, 1e kwaliteit	—	25,0
Kalveren, 2e kwaliteit	—	55,0
Kalveren, 3e kwaliteit	—	20,0